

Mindestflur- oder Offenhaltungskonzepte

Information für Mitgliedsgemeinden des LEV Ortenaukreis e.V.

Definition

„Die Mindestflur umfasst diejenigen Flächen, die außerhalb des Waldes und der bebauten Bereiche liegen und freizuhalten sind von Wald, von Bebauung und von solchen Nutzungs- und Gestaltungselementen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen der zu erhaltenden Flur zur Folge haben“ (Schwarzwaldprogramm Baden-Württemberg 1973).

Warum eine Mindestflurkonzeption erstellen?

Flächen werden von Wald zurück erobert, wo die reguläre Bewirtschaftung (Mahd, Beweidung) wegfällt – sei es, weil die Pflege unwirtschaftlich ist (Steillagen), sei es, weil ein Hof aufgegeben wurde. Oder Flächen werden aktiv aufgeforstet, weil dadurch der Pflegeaufwand ein geringerer und der langfristige Ertrag ein größerer ist. Um Flächen offen zu halten, ist ein Pflegeaufwand notwendig, der meist über das übliche Maß hinaus geht. Dieser Aufwand sollte von der Allgemeinheit honoriert werden. Ein Instrumentarium, das einen finanziellen Anreiz für Landbewirtschafter schafft solche Flächen weiterhin zu pflegen, d.h. zu mähen oder zu beweiden, stellt die Landschaftspflegeleitlinie (s.u.) dar. **Hat die Gemeinde eine Mindestflurkonzeption erstellt, d.h. über eine mit allen Beteiligten (Gemeinde, Landwirte, Naturschutz und Landwirtschaft (behördlich und ehrenamtlich), Planer) abgestimmte Konzeption über jene Flächen erstellt, die im Interesse aller offen zu halten sind, so ist die Pflege dieser Flächen über die Landschaftspflegeleitlinie förderbar.**

Landschaftspflegeleitlinie (LPR)

Die LPR ist ein Förderinstrument des Landes Baden-Württemberg, kofinanziert von der Europäischen Union. Maßnahmen, die über diese Leitlinie gefördert werden, müssen dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Landeskultur dienen, der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse. Nicht jede Maßnahme auf einer Fläche ist förderbar, sie muss innerhalb einer bestimmten „Kulisse“ liegen, dies wäre u.a. Naturschutzgebiet, §32 NatschG-Biotop, Natura 2000-Gebiet oder eine von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannte Biotopvernetzungskonzeption oder Mindestflur- bzw. Offenhaltungskonzeption.

Rahmenbedingungen für die Förderung nach LPR

Eine Mindestflurkonzeption ist eine kommunale Selbstverpflichtung. Sie kann als Gemeindecsatzung verabschiedet werden. **Um die Mittel der Landschaftspflegeleitlinie abgreifen zu können, ist keine Satzung notwendig. Die Konzeption muss lediglich von der Unteren Verwaltungsbehörde (Amt für Landwirtschaft) genehmigt werden.** Diese Genehmigung ist Voraussetzung, damit die Konzeption selbst sowie Investitions-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen auf den Flächen innerhalb der Mindestflur gefördert werden können. Der einzelne Landwirt verpflichtet sich zur Pflege seiner Fläche, so lange wie sein Pflegevertrag nach der LPR dauert. Läuft der Vertrag aus, so kann er wieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über seine Fläche verfügen. Baurechtliche und aufforstungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

Wer erstellt eine Mindestflurkonzeption?

Sie wird durch Fach- oder Planungsbüros erstellt nach Auftrag durch die Gemeinde. Für die Beauftragung entsprechender Büros empfehlen wir, sich bei Gemeinden zu erkundigen, die bereits eine Mindestflurkonzeption erstellen ließen (Hornberg, Oberwolfach, Zell am Harmersbach, Gengenbach, Oberharmersbach). Eine Liste mit Planungsbüros kann beim Amt für Landwirtschaft in Offenburg und beim Landschaftserhaltungsverband Ortenaukreis e.V. erfragt werden.

Verfahrensablauf

1. Vorbereitung, 2. Bestandserhebung, 3. Bewertung, 4. Planung, 5. Abstimmung, 6. Umsetzung.
(Weitere Einzelheiten siehe Dokument „Mindestflurkonzepte“ der LEL/ Landesanstalt für Entwicklung Ländlicher Raum Schwäbisch Gmünd).

Finanzierung

Die Erstellung einer Mindestflurkonzeption wird über die LPR gefördert, Position E1 / Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur (50 %). Die Höhe der Kosten sind abhängig von der Gemeindegröße und der Gemeindecstruktur (Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung, Anzahl Betriebe und deren Größe usw.).